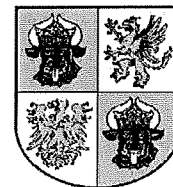


**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die
unteren Wasserbehörden
bei den Landkreisen und kreisfreien
Städten

bearbeitet von: Frau Pröhl/Frau Kasten

Telefon: 0385 / 588-6447

E-Mail:
K.Proehl@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
523-50040-2015/005-001
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 09.02.2017

Hinweise zum Entschädigungs- bzw. Ausgleichsverfahren in Wasserschutzgebieten (WSG)

- Anlagen: 1) Schema Verfahrensablauf
2) Formular für Antrag auf Entschädigung
3) Formular für Antrag auf Ausgleichsleistung
4) Erforderliche Unterlagen zur Bearbeitung von Ausgleichsanträgen

Entschädigung und Ausgleich in WSG nach § 52 Absatz 4 und 5 WHG

In Wasserschutzgebieten können nach § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmte Handlungen verboten oder nur für beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Je nach Schwere des hierdurch bedingten Eingriffs kann auf Grundlage von § 52 Absatz 4, 5 WHG eine Entschädigung oder ein Ausgleich verlangt werden.

Die Vorschrift setzt ein förmlich festgesetztes Wasserschutzgebiet im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 WHG voraus (vgl. Czychowski/Reinhardt; WHG-Kommentar, 10. Auflage, § 52 Rn. 96). Die Hinweise zu § 52 Absatz 4 und 5 WHG betreffen deshalb förmlich festgesetzte Wasserschutzgebiete.

In Mecklenburg-Vorpommern (M-V) werden Wasserschutzgebiete seit 1992 förmlich als Verordnung festgesetzt. Allerdings gelten nach § 106 Absatz 1 WHG vor dem 1. März 2010 festgesetzte Wasserschutzgebiete, damit auch die schon zu DDR-Zeiten festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete als festgesetzte Wasserschutzgebiete i.S.v. § 51 Absatz 1 WHG, sofern diese auf Grundlage von § 136 Absatz 1 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) fortgelten. Mangels gegenteiliger landesrechtlicher Regelung finden seit dem 01.03.2010 die §§ 52 Absatz 4 und 5 WHG auf übergeleitete, nach früherem DDR-Recht festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete auf Grundlage von § 106 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 136 Absatz 1 LWaG Anwendung.

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes sind Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken durch Schutzanordnungen in WSG beschränken, grundsätzlich keine Enteignungen sondern verfassungskonforme Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Die unzumutbare Eigentumsbeschränkung ist in § 52 Absatz 4 WHG geregelt.

Auch in M-V bewegen sich die in den WSG-Verordnungen aufgeführten Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums.

Nach § 99 in Verbindung mit § 97 WHG ist entschädigungs- bzw. ausgleichspflichtig, wer durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets unmittelbar begünstigt wird.

Der Begünstigte ist in der WSG-Verordnung zu benennen, vgl. § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG. In der Regel ist das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen der Begünstigte.

1. Erhöhte Anforderungen in WSG

Setzt eine Bestimmung in der WSG-Verordnung erhöhte Anforderungen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung fest, ist gemäß § 52 Absatz 5 WHG ein angemessener Ausgleich zu leisten, sofern keine Entschädigungspflicht nach § 52 Absatz 4 WHG besteht.

Erhöht sind Anforderungen dann, wenn sie außerhalb von festgesetzten WSG nicht zu beachten wären. Das heißt, die Anforderungen des schon kraft Gesetzes geltenden allgemeinen Gewässer- bzw. Grundwasserschutzes sowie Anforderungen, die in Fachgesetzen an die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft gestellt werden, z.B. Düngerecht, Pflanzenschutzrecht usw., treffen alle Landwirte in gleicher Weise. Darin enthaltene Verbote und Beschränkungen sind, auch wenn sie sich in den Festlegungen der WSG-Verordnungen wiederholen, keine erhöhten Anforderungen. Wirtschaftliche Nachteile hieraus sind daher nicht entschädigungs- bzw. ausgleichspflichtig.

Setzt die WSG-Verordnung erhöhte Anforderungen (durch Verbote oder Beschränkungen) fest, kann der Grundsatz des Übermaßverbotes es erforderlich machen, eine Befreiung für den Einzelfall vorzusehen, vgl. § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG. Weil durch den Zwang der Typisierung in den generell-abstrakten Normen der Schutzgebietsverordnung eine dem Gleichheitssatz genügende Regelung des Einzelfalles meistens nicht möglich ist, enthält § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG eine behördliche Befreiungsermächtigung für den Einzelfall.

Es bietet sich an, im Rahmen des Verfahrens zur Entscheidung über eine Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistung zunächst die Möglichkeit einer Befreiung bzw. Teilbefreiung im Einzelfall zu prüfen, da das Ergebnis Auswirkungen auf die Bewertung von „erhöhten Anforderungen des WSG“ für den Antragsteller haben kann.

Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG

Nach § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie kann mit Nebenstimmungen versehen werden. An die Voraussetzung können strenge Maßstäbe angelegt werden.

Nach § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG muss die zuständige Behörde die Befreiung erteilen, wenn der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz dies gebietet (BVerfGE NVwZ 2005, 1413 f.; BVerwG NVwZ 2003, 1117). Vorausgesetzt wird dabei, dass dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und zugleich der Schutzzweck des WSG durch die (Teil-) Befreiung nicht gefährdet wird. Die gebundene Entscheidung kann ebenfalls mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, ob und welche landwirtschaftliche Bodennutzung auf dem konkreten Standort im Lichte der Grundwassersituation eine Befreiung rechtfertigen könnte. Hierbei sind nicht nur die üblichen Möglichkeiten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft für den konkreten Standort einzubeziehen, sondern auch grundwasserschonende (ökologische) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), insbesondere wenn hierfür im Land Fördermittel (z.B. AUKM) gewährt werden.

Da dem Antragsteller ein mitwirkendes Verschulden entsprechend § 254 BGB anzurechnen ist, wenn er als Betroffener nichts Zumutbares unternimmt, um die Nachteile abzuwenden oder wenigstens zu mindern, obliegt ihm auch hinsichtlich möglicher Befreiungstatbestände die Darlegungslast. Auf entsprechende Ausführungen in Ziffer 1.2 und 1.3 wird Bezug genommen.

Im Verfahren zur Ausgleichsleistung wegen gekürzter grundwasserschonender AUKM-Fördersätze ist die Prüfung zur Befreiung entbehrlich.

Das gefundene Ergebnis der behördlichen Entscheidung zur Befreiung findet in der Entscheidung zur Entschädigungs- bzw. Ausgleichszahlung Berücksichtigung.

2. Entschädigung (§ 52 Absatz 4 WHG)

Stellt eine Schutzanordnung (z.B. Verbot einer bestimmten Handlung oder eine Verpflichtung zur Duldung nach § 52 Absatz 1 WHG) eine Enteignung / unzumutbare Beschränkung des Eigentums dar, die nicht ausgeglichen werden kann, so ist gemäß § 52 Absatz 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Das Entschädigungsverfahren ist in den §§ 96 bis 98 WHG geregelt. Im Regelfall ist über Ansprüche auf Entschädigung gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden, vgl. § 98 WHG.

Eine Entschädigung in WSG ist nur dann zu leisten, wenn durch eine WSG-Verordnung ein Sonderopfer gemäß Artikel 14 Absatz 3 GG auferlegt wird, das den Betroffenen unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und in unzumutbarer Weise trifft.

Artikel 14 Absatz 3 GG:

Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Ein entschädigungspflichtiger enteignungsgleicher Eingriff liegt dann vor, wenn durch eine Anordnung aufgrund der WSG-Verordnung das Eigentum oder eine ähnliche Rechtsposition des Betroffenen unmittelbar gestört oder im Kernbereich aufgrund der Schwere und Tragweite des Eingriffes gemindert wird. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn die Beseitigung genehmigter baulicher Anlagen gefordert oder der bereits genehmigte Betrieb von Anlagen verboten oder erheblich eingeschränkt wird, diese Anlage außerhalb des WSG jedoch uneingeschränkt betrieben werden dürfte. In jedem Fall ist die Abgrenzung von enteignungsgleichem Eingriff und Sozialbin-

dung immer einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, wobei u. a. zu untersuchen ist, ob dem Betroffenen im Verhältnis zu anderen ein Sonderopfer oder eine schwere unzumutbare Belastung auferlegt wird.

Eine Entschädigung ist in der Regel nur einmal zu leisten.

Gemäß § 121 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) fallen die Verfahrenskosten dem Antragsteller oder dem nach § 51 WHG Begünstigten zur Last. Kosten, die infolge unbegründeter Einwendungen, oder im Falle eines Entschädigungsverfahrens durch wesentlich überhöhte Entschädigungsforderungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen oder die Entschädigungsforderung erhoben hat.

Für Entschädigungsverfahren in WSG sind die unteren Wasserbehörde zuständig, vgl. §§ 106, 107 Absatz 1 LWaG. Die Amtshandlung ist gemäß der Wasserwirtschaftskostenverordnung (WaKostVO M-V) vom 25. Mai 2010 gebührenpflichtig, vgl. Nr. 224 WaKostVO M-V.

Vor der Festsetzung des Umfangs einer Entschädigung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt keine Einigung zustande, so setzt die Behörde die Entschädigung fest, vgl. § 98 Absatz 2 WHG.

Der Verfahrensablauf zur Bearbeitung von Entschädigungsanträgen auf der Grundlage des § 52 Absatz 4 WHG ist in Anlage 1 dargestellt.

Ein entsprechendes Antragsformular ist als Anlage 2 diesem Erlass beigelegt.

3. Ausgleich in WSG (§ 52 Absatz 5 WHG)

Bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen kommt die sogenannte Ausgleichszahlung nach § 52 Abs. 5 WHG in Betracht, dies aber nur dann, wenn die Inhalts- und Schrankenbestimmung dem Betroffenen ohne diesen Ausgleich unzumutbar wäre. Auszugleichen ist dann nicht das volle Maß, sondern nur der Teil des Schadens, der über die jeden treffende Sozialbindung hinausgeht. Ein Ausgleich wird nicht geleistet, wenn es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene zumutbare Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. In diesem Kontext sind auch Maßnahmen einzubeziehen, für die z.B. eine (Teil-) Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 bzw. Satz 3 WHG gewährt werden könnte sowie grundwasserschonende AUKM, die in dem WSG zulässig wären.

Das Ausgleichsverfahren gemäß § 52 Absatz 5 WHG ist in § 19 LWaG geregelt. Gesetzliche Grundlagen für Ausgleichszahlungen in förmlich festgesetzten WSG in M-V bilden: § 52 Absatz 5 WHG in Verbindung mit § 99 WHG und § 19 LWaG. Der Verfahrensablauf zur Bearbeitung von Ausgleichsanträgen auf der Grundlage des § 52 Absatz 5 WHG ist in Anlage 1 schematisch dargestellt.

Ausgleichsberechtigt ist, wer ein im WSG liegendes Grundstück land- oder forstwirtschaftlich nutzt. Der Betroffene (in der Regel der Landwirt) hat durch Antrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde den Ausgleich gegenüber dem ausgleichspflichtigen Begünstigten geltend zu machen, vgl. § 19 Absatz 1 i.V.m. §§ 106, 107 Absatz 1 LWaG. Ein entsprechendes Antragsformular ist als Anlage 3 beigelegt.

Zum Ausgleich verpflichtet ist der, der durch die Schutzbestimmungen unmittelbar begünstigt ist (in der Regel das in der WSG-Verordnung benannte regional ansässige Wasserversorgungsunternehmen).

Stellt sich heraus, dass die geltend gemachte landwirtschaftlich genutzte Fläche in keinem förmlich festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Dem Antragsteller sollte zuvor die Rücknahme des Antrags ermöglicht werden.

Ein Anspruch auf Ausgleich setzt den Nachweis der Tatsachen voraus, aus denen sich die wirtschaftlichen Nachteile im Vergleich zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen (z.B. Bodenart, Grundwasserflurabstand, klimatische Verhältnisse) ergeben.

Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach den Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils ist die in der WSG-Verordnung beschränkte Nutzung mit einer entsprechenden Nutzung außerhalb des WSG zu vergleichen.

Hierbei sind Maßnahmen einzubeziehen, die (auch) innerhalb des WSG als gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft möglich sind, selbst wenn sie tatsächlich bislang noch nicht ergriffen bzw. ausgeschöpft wurden (z.B. grundwasserschonende / ökologische Anbaumethoden, AUKM).

Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs obliegt dem Betroffenen, d. h. er muss die notwendigen Informationen geben, anhand derer geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe ein Ausgleichsanspruch besteht.

Welche Unterlagen dafür einzureichen sind, kann nicht für alle Fallgestaltungen abschließend festgelegt werden. In der Anlage 4 sind die üblicherweise vorzulegenden Unterlagen aufgelistet (ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit).

Diese sind dem Ausgleichsantrag nachvollziehbar und mit aussagefähigem Inhalt beizufügen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird empfohlen, den Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen (SV) prüfen und bestätigen zu lassen.

Landwirte, die grundwasserschonende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in einem förmlich festgesetzten Wasserschutzgebiet durchführen und damit die festgesetzten erhöhten Anforderungen erfüllen, unterliegen einer entsprechenden Kürzung des Fördersatzes der AUKM. Die Kürzung des Fördersatzes ist als erhöhte Aufwendung im WSG gemäß § 52 Absatz 5 WHG qualifizierbar und wird in Höhe des Kürzungsbetrages als angemessen bewertet. Mit Vorlage des originalen Förderbescheides bzw. einer beglaubigten Kopie des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt gilt der Beweis des ersten Anscheins in Höhe des jeweiligen Kürzungsbetrages. Der Ausgleichsanspruch ist dann in Höhe des Kürzungsbetrages auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens als angemessen nachgewiesen, sofern auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (siehe Anforderungen Antragstellung). Diese Verfahrenserleichterung für AUKM ist für die laufende Förderperiode (bis 2020) begründbar.

Bleiben die eingereichten Unterlagen trotz Aufforderung zur Vervollständigung nicht hinreichend belastbar, um einen Ausgleichsanspruch schon dem Grunde nach begründen zu können, kann die untere Wasserbehörde den Antrag auch ohne Einschaltung der nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstelle (LFB) bzw. eines SV ablehnen.

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, die durch einen SV geprüft und mit Prüfvermerk versehen worden sind, kann die bestätigte Höhe des Ausgleichs durch die untere Wasserbehörde zugunsten des Ausgleichsberechtigten gegenüber dem Begünstigten festgesetzt werden.

Wenn allerdings begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, kann die untere Wasserbehörde die Angaben ggfls. durch einen Dritten überprüfen lassen. In Einzelfällen können Nachforderungen notwendig werden (z.B. Nachweis durch Sachverständigengutachten). Diese sollten in Zusammenarbeit mit der LFB näher untersetzt werden.

Öffentlich bestellte und vereidigte landwirtschaftliche Sachverständige sind unter folgendem LINK veröffentlicht:

http://www.ihkzuschwerin.de/blob/snihk24/recht/Sachverstaendigenwesen/Informationen_zur_oeffentlichen_Bestellung_und_Vereidigung/3018832/d4a7be351755dcf08ae285c2934f7cd2/Verzeichnis_der_oeffentlich_bestellten_und_vereidigten_Sachversdata.pdf

Sollten die eingereichten Unterlagen offenkundig vollständig vorliegen, aber trotz Hinweis nicht durch einen SV geprüft und deshalb auch nicht mit einem Prüfvermerk versehen sein, wird empfohlen, den Ausgleichsantrag mit allen Unterlagen vor abschließender Entscheidung an die LFB zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit und Angemessenheit weiterzuleiten.

Sollte die LFB die Überprüfung – aus welchen Gründen auch immer - nicht bearbeiten können, kann die untere Wasserbehörde anstelle der LFB einen öffentlich bestellten und vereidigten SV mit der Überprüfung beauftragen; ein regionaler Konflikt sollte hierbei vermieden werden.

(Auf Grundlage von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Landesverwaltungskostengesetz können Sachverständige- bzw. Gutachterkosten als Auslagen erhoben werden.)

Bei negativem Prüfungsergebnis ist die Ablehnung des Anspruchs auszusprechen und zu begründen.

Nach Vorlage einer positiven Stellungnahme der LFB und eigenem positiven Prüfungsergebnis der unteren Wasserbehörde (ggfls. unter Hinzuziehung weiterer Fachbehörden z.B. LALLF, StALU/Abteilung Landwirtschaft) ist – unter Beteiligung des Begünstigten - die Entscheidung zu treffen und der Ausgleich zugunsten des ausgleichsberechtigten Antragstellers gegenüber dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen festzusetzen.

Der Ausgleich muss angemessen sein (siehe auch Ziffer 1.3.).

Eine Doppelbegünstigung ist unzulässig und auszuschließen.

Es empfiehlt sich, zunächst eine einvernehmliche Einigung zwischen den Betroffenen anzustreben. Ist diese nicht realisierbar, wird die Entscheidung dem Grunde und der Höhe nach als Verwaltungsakt getroffen.

Das Verfahren ist gemäß WaKostVO M-V gebührenpflichtig (vgl. Nr. 212 WaKostVO M-V). Die Kosten des Ausgleichsverfahrens fallen den Beteiligten nach dem Maß ihres zu schätzenden Vorteils zur Last. Gemäß §§ 11 und 13 VwKostG M-V in Verbindung mit § 1 Tarifstelle 212 WaKostVO M-V trägt im Regelfall der Antragsteller die Verfahrenskosten. Die Sachverständigen- bzw. Gutachterkosten können als Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 1 VwKostG M-V im Gebührenbescheid geltend gemacht werden.

4. Angemessener Ausgleich

Grundsätzlich ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Ausgeglichen wird, was zur Zeit der Anordnung nach § 52 Absatz 1 WHG vorhanden war und durch die Anordnung genommen wurde. In der Zukunft mögliche Wertverbesserungen, die ohne die Anordnung eingetreten wären, werden nicht berücksichtigt (s. BGHZ 57, 369).

Angemessen ist ein Ausgleich, der die Interessen der Betroffenen und der Allgemeinheit gerecht gegeneinander abgewogen hat (s. BGHZ 59, 256).

Aus § 52 Absatz 5 WHG ergibt sich nicht, dass das Genommene stets voll ersetzt werden muss (vgl. Czychowski/Reinhardt; WHG-Kommentar, 10. Auflage, § 52 Rn. 121). Nach herrschender Meinung handelt es sich bei Absatz 5 um einen einfachgesetzlichen Ausgleichsanspruch für Nachteile im Vorfeld der Enteignung, den der Gesetzgeber nicht verfassungsrechtlich geboten, sondern aus Billigkeitsgründen gewährt. Dies und das Gewicht des allgemeinen umweltpolitischen Anliegens, das Verursacherprinzip möglichst strikt zu beachten, machen es erforderlich, Absatz 5 eng auszulegen (s. BGHZ 138, 397; vgl. Czychowski/Reinhardt; WHG-Kommentar, 10. Auflage, § 52 Rn. 92).

Dem Wort „angemessen“ ist zu entnehmen, dass der Ausgleich eine gewisse Schwere des Nachteils voraussetzt und dass die Ausgleichszahlung pauschaliert werden kann (s. BT-Drucks. 10/5727 S. 33). Es sind nur unmittelbar verursachte Nachteile auszugleichen. Belanglose Beeinträchtigungen scheiden aus, wie auch nur mittelbar verursachte Nachteile.

Angemessen bedeutet ferner, dass der Betroffene sich Vorteile anrechnen lassen muss, wenn dies dem Sinn und Zweck der Ausgleichspflicht entspricht.

Dies bedeutet, dass ein mitwirkendes Verschulden entsprechend § 254 BGB anzurechnen ist, wenn der Betroffene nicht ihm Zumutbares unternimmt, um die Nachteile (z.B. durch Ändern der Kultur- oder Fruchtart, durch Verwendung anderer Pflanzenschutzmittel) abzuwenden oder wenigstens zu mindern (vgl. Czychowski/Reinhardt; WHG-Kommentar, 10. Auflage, § 52 Rn. 121; § 19 Absatz 1 Satz 4 LWaG M-V).

Finanzielle Unterstützungen (z.B. Fördermittel des Landes), die zulässig und möglich sind und die Nachteile mindern würden, aber vom Antragsteller für den landwirtschaftlichen Betrieb im WSG ungenutzt bleiben, sind ihm wegen unzureichender Mitwirkung anzulasten. Es wird empfohlen, die Antragsteller hierauf frühzeitig hinzuweisen; eine Amtspflicht der Behörde besteht hierzu jedoch nicht.

5. Pauschalierte Ausgleichszahlung

Eine landesweite Vorgabe für die Pauschalierung der Ausgleichszahlungen existiert nicht. Mangels rechtlicher Vorgaben dürfte eine Pauschalierung jedoch der Höhe nach möglich sein, soweit belastbare Berechnungsgrundlagen vorliegen.

Aufgrund der in M-V im Jahr 2015 erstmals vorgenommenen Kürzung der AUKM bei den Landwirten, die Flächen in WSG bewirtschaften, ist damit zu rechnen, dass die Landwirte die entstandenen Verluste (in Höhe der vorgenommenen Kürzung der AUKM) als „pauschalierte“ Anträge auf Ausgleich stellen werden. Die Kürzungsbeträge sind wegen inhaltsgleicher Anforderungen in der jeweiligen WSG-Verordnung konkret ermittelt und für die jeweiligen Maßnahmen errechnet worden. Die erhöhte Anforderung ist insoweit belegt und wird in Höhe des Kürzungsbetrages als angemessener Ausgleich qualifiziert (vgl. Ziffer 1.2.). Mit Durchführung der grundwasser-schonenden AUKM kann regelmäßig unterstellt werden, dass der Antragsteller auf den entsprechenden Flächen seiner Minderungspflicht genügt, so dass ein Antrag auf Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2, 3 des WHG für solche Fälle grundsätzlich entbehrlich ist.

In diesen Fällen ist es ausreichend, einen aussagekräftigen Antrag (insbesondere Anlage 3) und den Fördermittelbescheid vorzulegen. Es muss erkennbar sein, dass z.B. die landwirtschaftlich betriebene Fläche im förmlich festgesetzten WSG liegt, die erhöhten Anforderungen erfüllt werden und zu der Kürzung des AUKM-Fördersatzes führen. Diese Verfahrenserleichterung für AUKM ist für die laufende Förderperiode (bis 2020) begründet.

6. Alternativlösung

Unbenommen der Verfahrensregelung in § 19 LWaG und der entsprechenden Hinweise in Ziffer 1.2 und 1.3 sind die Wasserversorgungsunternehmen als ausgleichsverpflichtete Begünstigte und der Landwirt als Anspruchsinhaber grundsätzlich nicht gehindert, einvernehmlich eine bilaterale Vereinbarung zur Ausgleichsleistung zu treffen und nicht den normierten Weg nach LWaG zu gehen.

Gegenüber der Kooperationsgemeinschaft Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KOWA M-V) und der Landesgruppe Norddeutschland beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), als Interessenvertreter der Wasserversorgungsunternehmen des Landes M-V, wurde diese Möglichkeit für einvernehmliche Lösungen angeregt.

Im Ergebnis bilateraler Gespräche und Erläuterung beider Interessenlagen lässt sich in einer anschließenden Vereinbarung insgesamt meist mehr erreichen als in einem behördlich normierten Verfahren. Auch wenn das Wasserrecht diese Möglichkeit nicht vorsieht, sind die jeweils Betroffenen nicht gehindert, die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach § 52 Absatz 5 WHG einvernehmlich zu lösen.

7. Ausblick

Um das Verfahren künftig praktikabler zu gestalten, ist das Ministerium bestrebt, im Rahmen der kommenden Novellierung des LWaG die Verfahrensregelung zur Ausgleichszahlung zu vereinfachen. Ziel wird die Eröffnung einer bilateralen Lösung sein mit der Möglichkeit einer Schlichtung.

Im Auftrag


Heike Kasten